

Satzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Fotoclub Groß-Umstadt". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Umstadt.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Aufgabe sieht der Verein in der Förderung der Fotografie auf künstlerischem, technischem und kulturellem Gebiet, sowie in der Weiterbildung.

§3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Vereinsmitglieder können sein:

- a) Natürliche und juristisch Personen
- b) Ehrenmitglieder

§ 5 Aufnahme und Austritt eines Mitglieds

- §5.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Antrag. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- §5.2 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Diese muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann zum Monatsende.
- §5.3 Die Mitgliedschaft kann bei Verstoß gegen die Vereinszwecke nach §3 oder Pflichten nach §7, durch Ausschluss erfolgen. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind Beitragspflichtig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- §7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- §7.2 Den Zweck des Vereins aktiv zu fördern.
- §7.3 An Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und diese zu fördern.
- §7.4 Vereinsgeräte und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Näheres regelt der Vorstand.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- §8.1 Jedes Mitglied ist berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Geräte des Vereins zu benutzen und Gäste zu den Veranstaltungen einzuladen.
- §8.2 Die Mitglieder haben nicht das Recht aus der Nutzung der Geräte Einkünfte zu erzielen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§10 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1.Vorsitzenden
- dem 2.Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

§10.1 In den Vorstand können nur Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben gewählt werden.

§10.2 Der Vorstand hat die Aufgabe die Geschäfte des Vereins so zu führen, dass der Zweck des Vereins (§3) erfüllt wird. Die Rechte und Pflichten des Vorstandes bestimmen sich aus den Vorschriften des BGB und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1.Vorsitzende. Die Beschlüsse werden Schriftlich niedergelegt.

§10.4 Der Vorstand hat die Pflicht die Mitglieder über Beschlüsse und die laufenden Geschäfte zu informieren.

§10.5 Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Vorstandswahl wird vom Wahlleiter durchgeführt. Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§10.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

§11.1 Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller Vereinsmitglieder. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher, zu erfolgen. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

§11.2 Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

§11.3 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten des Vorstandes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Neuwahlen des Vorstandes.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Auflösung des Vereins.

§11.4 Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung auf Antrag erweitern. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§11.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden zu beurkunden ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden wenn mindestens 40 % der Mitglieder dies fordern.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Groß-Umstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Groß-Umstadt im Jahr 2006